

Wortlaut, sondern in Form eines Berichtes. Darauf weist die Anwendung der dritten Person hin, während wir in den Huldebrieffen fast durchgehend die 1. Person finden, ferner aber ist der umständliche Ausdruck „heil und vollenkommenheit alles guden“ sehr auffällig. Der Rest von Allein so wi plichtig . . . bis zu Ende, oder vielleicht bis mit licker genade der freheit scheint einem Bestätigungsschreiben eines der Nachfolger Heinrichs entnommen zu sein;¹⁾ er steht mit dem ersten Satze in keinem Zusammenhange und ist durch Verschiebung eines Satzes, vielleicht auch durch Ausfall einiger Worte in Verwirrung gekommen und unverständlich geworden. Liest man „allein so („obgleich“) wi plichtig sin vore to provende de gnade siner friheit (die Gnade der von ihm verliehenen Freiheiten), up dat se stede und vromende si dem se geven werdt, [so stat] wi hiraff [und] si[nd] geneget to juwen beden, dat dat gantz blive unde untobrocken, unde gevet iu, dat gi von dissem dage . . .“ so ergibt sich der Sinn: Die Stadt hat einem der Nachfolger Heinrichs die ihr verliehenen Statuten mit der Bitte vorgelegt, diese ihr von seinen Vorfahren verliehenen Rechte im ganzen bestätigen zu wollen, worauf derselbe sich bereit erklärt, auf eine, vorgeblich im Interesse der Bürger liegende, Revision ihrer Freiheiten zu verzichten und sie mit denselben Rechten zu begnaden, wie seine Vorfahren.

Von wem diese Bestätigung stammt, ist, da Unterschrift und Datum fehlen, nicht sicher festzustellen. Wenn die Zahl 1340 richtig ist, so kann es sich nur um die Söhne Heinrichs des Wunderlichen handeln.

1. Juwen overn richter scholle wi insetten, de schal ohm einen andern unter sich setten, so wen he will,

¹⁾ Schlömer nimmt an der Ausdrucksweise Anstoß, die allerdings dem gewöhnlichen Wortlaut sonstiger Huldebrieffe fremd ist. Er meint in der Einleitung Theile des ursprünglichen Huldebrieffes, eines Bestätigungsbrieffes, einer Zusammenfassung von einem Stadtschreiber und vielleicht eines braunschweiger Rathsschreibens zu finden.